

Satzung über die Einrichtung und Benutzung eines Kindergartens für die Gemeinde Bokel (Kindergartensatzung)

Inhalt:

Neufassung vom 13.7.93, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 28 vom 17.7.93

1. Änderung vom 21.4.94, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 17 vom 30.4.94

2. Änderung vom 6.8.96, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 33 vom 17.8.96

3. Änderung vom 15.9.2000, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 38 vom 23.9.2000

4. Änderung vom 23.06.2004, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 29 vom 17.7.2004

5. Änderung vom 27.6.2012, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 27 vom 6.7.2012

6. Änderung vom 29.4.2013, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 26 vom 28.6.2013

7. Änderung vom 19.06.2019, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 26 vom 28.06.2019

8. Änderung vom 28.07.2020, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 31 vom 31.07.2020

Vorgeschichte:

Satzung vom 10.2.76, veröffentlicht durch Aushang am 10.2.76

1. Änderung vom 29.4.77, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 13 vom 30.3.79

Neufassung vom 30.3.79, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 13 vom 30.3.79

1. Änderung vom 17.12.85, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 51 vom 21.12.85

2. Änderung vom 6.12.88, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 50 vom 17.12.88

3. Änderung vom 16.9.91, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 38 vom 21.9.91

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schl. Holst. in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), der §§ 22 -24 und 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) sowie §§ 22 ff des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KitaG) vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Bokel vom 30.06.2020 folgende 8. Nachtragssatzung zur Kindergartensatzung vom 13.7.1993 erlassen:

§ 1 - Aufgabe des Kindergartens

Die Gemeinde Bokel betreibt einen Kindergarten nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 12. Dezember 1991 als öffentliche Einrichtung. Sie hat die Aufgabe, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen und das leibliche, seelische und geistige Wohl des Kindes zu fördern. Sie soll insbesondere diejenigen Fähigkeiten entsprechend dem jeweiligen Alter und Entwicklungsstand unterstützen und weiterentwickeln,

1. die die Kinder im täglichen Leben benötigen,
2. mit denen die Kinder ihre Erfahrungen verarbeiten und Selbständigkeit gewinnen können und
3. die die Kinder im Zusammenleben mit anderen Menschen brauchen.

§ 2 - Aufnahme, Abmeldung

- (1) In dem Kindergarten werden im Rahmen der verfügbaren Plätze Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Erreichung der Schulfähigkeit aufgenommen. Vorrang haben die Kinder aus der Gemeinde sowie aus Nachbargemeinden, mit denen eine Mitbenutzung der Einrichtung vereinbart wurde. Im Rahmen der verfügbaren Plätze, die nicht für die Betreuung der Kinder nach Satz 1 und Satz 2 benötigt werden, können in der Einrichtung auch Kinder vor dem vollendeten ersten Lebensjahr aufgenommen werden. Bei der Vergabe dieser Plätze für unter 1-jährige Kinder finden vorrangig die im Bedarfsplan des Kreises Rendsburg-Eckernförde aufgestellten Kriterien (z. B. Berufstätigkeit der Eltern) und die Regelungen des Art. I Kinderförderungsgesetz in Verbindung mit §§ 24, 24 a SGB VIII Berücksichtigung.
- (2) Die Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten erfolgt in der Regel zu Beginn eines Betreuungsjahres (1. August bis 31. Juli). Sie ist schriftlich über die Leitung des Kindergartens bei der Gemeinde zu beantragen. Die Kindergartenleitung kann bei Abgabe des Antrages vorläufig die Aufnahme des Kindes zulassen. Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister.
- (3) Die unverbindliche Voranmeldung soll über das Onlineportal der KiTa-Datenbank (§ 8 a KiTaG) erfolgen. Die verbindliche Anmeldung erfolgt innerhalb einer Frist von 28 Kalendertagen nach der Voranmeldung im Onlineportal in der Kindertageseinrichtung. Die Eingabe der Anmelde Daten kann auch von der Leitung der Einrichtung für die Eltern/Personensorgeberechtigten vorgenommen werden. Die Eltern/Personensorgeberechtigten haben im Aufnahmeantrag sowie der späteren verbindlichen Anmeldung die nach § 8a Abs. 2 KiTaG benötigten Angaben zu machen. Dies sind Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Betreuungsbedarf, gewünschtes Aufnahmedatum und die Anschrift des Kindes sowie die Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern/Personensorgeberechtigten, deren Telefonnummern und die E-Mail-Adresse sowie weitere für die Betreuung notwendige Angaben.
- (4) Die Abmeldung eines Kindes ist grundsätzlich nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) zulässig. In besonderen Fällen können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende kündigen. Die Abmeldung hat durch schriftliche Mitteilung über die Leitung des Kindergartens an die Gemeinde zu erfolgen.

§ 3 - Nachträgliche Ausschließungsgründe

- (1) Von der Benutzung des Kindergartens können nachträglich ausgeschlossen werden:
 - a) Kinder, deren Erziehungsberechtigte sich mit mindestens zwei nach der Gebührensatzung fälligen Monatsbeträgen der Benutzungsgebühr im Rückstand befinden und nach Abmahnung nicht bereit sind, die ausstehenden Zahlungen zu leisten,
 - b) Kinder, deren Erziehungsberechtigte nach Abmahnung nicht bereit sind, den Vorschriften dieser Satzung Folge zu leisten,

- c) Kinder, die nach ihrem Entwicklungsstand die Förderung der anderen Kinder in der Gruppe beeinträchtigen.
- (2) Der Ausschluss eines Kindes bedarf der Zustimmung der Gemeindevertretung. Der Ausschluss kann befristet erfolgen.

§ 4 - Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist außerhalb der gesetzlichen Feiertage regelmäßig von Montag bis Freitag geöffnet. Die Regelöffnungszeiten gestalten sich gruppen- und belegungsabhängig grundsätzlich in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr.
- (2) Die Eltern/Personensorgeberechtigten können folgende Betreuungszeiten in Anspruch nehmen:

Krippenkleinstgruppe	7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Regelkindergartengruppe	7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Altersgemischte Gruppe	7.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Ergänzungs- bzw. Randzeitengruppe von	7.00 Uhr bis 7.30 Uhr.

Die Auswahlmöglichkeit aus diesem Betreuungsangebot hängt von den freien Kapazitäten in den jeweiligen Gruppen ab. Grundsätzlich werden Öffnungszeiten gruppenbezogen angeboten.

- (3) Für Änderungen in den vereinbarten Betreuungszeiten sind Ummeldungen erforderlich. § 2 Abs. 4 ist analog anzuwenden.
- (4) Die planmäßigen Schließzeiten der Kindertageseinrichtung oder eines Teiles der Einrichtung mit mehr als drei Gruppen dürfen 20 Tage im Kalenderjahr nicht übersteigen, davon höchstens 3 Tage außerhalb der Schulferien in Schleswig-Holstein. Schließzeiten für eine längere Zeitspanne als drei Wochen sind unzulässig. Abweichend von Satz 1 sind Schließzeiten von **bis zu 30 Tagen** zulässig, wenn die Einrichtung nicht mehr als drei Gruppen hat oder während der Schließzeit eine Förderung der Kinder in einer anderen Gruppe der Einrichtung sichergestellt ist. Die genaue zeitliche Lage der Schließzeiten legt die Einrichtungsleitung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister fest und gibt diese spätestens bis zum 15.10. des Vorjahres für das nächste Kalenderjahr bekannt.
- (5) Für die Teilnahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fortbildungsveranstaltungen kann die Kindertageseinrichtung unter Anrechnung auf die max. Schließzeit gem. Abs. 4 bis zu zwei Tage im Jahr geschlossen werden.
- (6) Die Kindertageseinrichtung kann auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen (unvermeidbare Bauarbeiten, unvorhersehbare Schadensfälle, unüberbrückbarer Personalengpass) vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt werden. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühren aus diesem Grund erfolgt nicht. Diese nicht planbaren Schließtage sind von Abs. 4 nicht erfasst.
- (7) Ein Kindergartenjahr beginnt regelmäßig am 01. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.

§ 5 - Haftung, Aufsichtspflicht, Versicherungen

- (1) Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig. Die Haftung der Gemeinde richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Alle persönlichen Gebrauchsgegenstände und Bekleidungsstücke der Kinder sind namentlich zu kennzeichnen, um Verluste oder Verwechslungen zu vermeiden. Die Gemeinde haftet nicht für das Abhandenkommen und Beschädigungen von persönlichen Gebrauchsgegenständen und Bekleidungsstücken, ferner nicht für Schäden, die durch Nichtbefolgung der Kindertagesstättenverordnung und sonstiger Anordnungen der Kindertagesstättenleitung oder der Gemeinde entstehen.
- (3) Eine Aufsichtspflicht des Kindergartenpersonals gegenüber den Kindern besteht nur während der Öffnungszeiten der Einrichtung und - sofern ein Kind von den Erziehungsberechtigten abgeholt wird - so lange, bis ein Erziehungsberechtigter oder eine beauftragte Person das Kind in die Obhut genommen hat.
- (4) Für die Sicherheit auf dem Weg zum Kindergarten und auf dem Heimweg sowie bei Wartezeiten bis zur Öffnung der Einrichtung ist das Kindergartenpersonal nicht verantwortlich.
- (5) Auf dem direkten Weg zum Kindergarten sowie auf dem direkten Heimweg, während des Aufenthalts in der Kindertagesstätte innerhalb der Öffnungszeiten sowie bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch des Kindergartens ergeben (im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Tagesstätte, z. B. bei externen Unternehmungen) sind die Kinder unfallversichert. Dies gilt auch, wenn die Beförderung durch oder im Auftrag der Gemeinde erfolgt.
- (6) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zum Kindergarten oder auf dem Heimweg erleidet, unverzüglich der Leitung der Kindertagesstätte zu melden, damit der Kindergarten seiner Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.

§ 6 - Gesundheitsvorschriften

- (1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung zu benachrichtigen.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen (§ 34 IfSG). Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist vorzulegen, wenn das Kind die Einrichtung nach der Krankheit wieder besucht.
Die Leitung des Kindergartens ist verpflichtet, außer den nach § 34 Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten oder entsprechenden Verdachtsfällen jede Häufung anderer schwerwiegender Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind, unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt mitzuteilen.

- (3) Für die gesundheitlichen Anforderungen an die Aufnahme und Betreuung der Kinder und die Anforderungen an die in den Kindertagesstätten tätigen Personen gelten die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes.
- (4) Die Kindertagesstättenleitung erstellt einen Hygieneplan nach den Vorgaben des IfSG und belehrt die in der Kindertageseinrichtung regelmäßig tätigen Personen nach Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren alle zwei Jahre über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach dem IfSG.
- (6) Vor Aufnahme ist für jedes Kind eine Bescheinigung vorzulegen, die Auskunft über für den Besuch der Kindertageseinrichtung relevante gesundheitliche Einschränkungen gibt, sowie ein schriftlicher Nachweis über den Impfschutz des Kindes und eine zeitnah vor der Aufnahme erfolgte ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz. Bei fehlender ärztlicher Bescheinigung erfolgt eine Information an das zuständige Gesundheitsamt (§ 34 Abs. 10 a Infektionsschutzgesetz – IfSG).
- (7) Vor Aufnahme ist für jedes Kind ein Nachweis darüber vorzulegen, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht (§ 20 Abs. 9 IfSG). Ohne diesen Nachweis ist die Aufnahme des Kindes nicht möglich. Sollte die 2. Masernschutzimpfung des Kindes noch nicht erfolgt sein, weil es bei Aufnahme das 2. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, haben die Eltern/Personensorgeberechtigten der Leitung der Einrichtung über die Folgeimpfung unaufgefordert einen Nachweis vorzulegen. Für Kinder, die in der Einrichtung bereits vor dem 1.3.2020 betreut wurden, gelten die Übergangsregelungen des § 20 Abs. 10 IfSG

§ 7 - Benutzungsgebühren

Zur Deckung der Betriebskosten des Kindergartens werden nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung Benutzungsgebühren erhoben.

§ 8 - Leitung, Aufsicht

- (1) Die Leitung der Einrichtung obliegt einer von der Gemeinde eingestellten Kindergartenleiterin. Sie ist Vorgesetzte des in dem Kindergarten beschäftigten Personals.
- (2) Der Kindergarten unterliegt der Aufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Er/Sie ist Dienstvorgesetzte/r des in dem Kindergarten beschäftigten Personals.

§ 9 - Elternversammlung und Elternvertretung

- (1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die den Kindergarten besuchen, sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Einrichtung zu beteiligen. Die Erziehungsberechtigten bilden die Elternversammlung.

- (2) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte in den ersten zwei Monaten nach Beginn des Aufnahmejahres eine Elternsprecherin oder einen Elternsprecher sowie eine Vertreterin oder einen Vertreter (Elternvertretung). Die Elternvertretung wird für die Dauer eines Aufnahmejahres gewählt. Sie bleibt bis zur Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Elternvertretung nimmt folgende Aufgaben wahr:
 1. Sie beruft mindestens einmal jährlich im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung die Elternversammlung ein.
 2. Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten, den in der Einrichtung tätigen Kräften, dem Träger der Einrichtung, den Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen.
 3. Sie vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten und ihrer Kinder im Beirat.

§ 10 - Beirat

- (1) Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen dem Kindergarten, dem Träger und den Erziehungsberechtigten wird ein Beirat mit 6 Mitgliedern gebildet. Er ist zu gleichen Teilen aus Mitgliedern der Elternvertretung, Vertreterinnen oder Vertretern des pädagogischen Personals und des Trägers zu besetzen.
- (2) Die Wahl der Elternvertreter sowie ihrer Stellvertreter erfolgt für die Dauer eines Aufnahmejahres aus der Mitte der Elternversammlung. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl der Vertreter des Trägers erfolgt durch die Gemeindevertretung. Das teilnehmende pädagogische Personal wird vom Bürgermeister bestimmt.
- (3) Der Beirat wirkt bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Kindergarten mit, insbesondere bei
 1. der Bewirtschaftung zugewiesener Mittel,
 2. der Aufstellung von Stellenplänen,
 3. der Festsetzung der Öffnungszeiten,
 4. der Festsetzung der Benutzungsgebühren und
 5. der Festlegung des Aufnahmeverfahrens.

Die Stellungnahme ist dem Träger der Einrichtung vor dessen Entscheidung schriftlich mitzuteilen.

- (4) Die Sitzungen des Beirates sind nichtöffentlich. Die Elternvertretung kann, soweit sie nicht dem Beirat angehört, an den Sitzungen des Beirates teilnehmen. Dies gilt entsprechend für den Bürgermeister.

§ 11 - Schutz personenbezogener Daten

- (1) Das Amt Nortorfer Land als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltung darf unter den Voraussetzungen der §§ 61 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch die zum Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und weiterverarbeiten.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben der Kindertageseinrichtung, zur Ermittlung der Gebührenpflichten und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen dieser Satzung ist es gemäß §§ 3, 4 und 12 des Landesdatenschutzgesetzes SH (LDSG) i.V.m. Art. 6 Nr. 1 a,b +e und Art. 9 Abs. 1 und 2 a+b Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) zulässig, neben den Angaben aus der Anmeldung für die Kindertageseinrichtung, die Daten aus folgenden Unterlagen zu verarbeiten bzw. sich diese Daten übermitteln zu lassen, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:

Einwohnermeldeämter
KiTa Portal Schleswig-Holstein

- (3) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Benutzer und der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden.
- (5) Der Einsatz von technikerunterstützender Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 11 a - Geltungsbereich

Diese Satzung gilt aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Mitbenutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Bokel durch die Gemeinde Ellerdorf vom 12. April 1994 für die Gebiete der Gemeinden Bokel und Ellerdorf.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2020 in Kraft. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Kindertagesatzung in der unter Berücksichtigung dieser Nachtragssatzung geltenden Fassung bekanntzumachen.

Bokel, den 28.07.2020
Gemeinde Bokel
Der Bürgermeister